

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 19/20

der 19. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 29. April 2020, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle
	Bettina Eberle-Frommelt
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Lukas Frick
	Bettina Fuchs
	Corinne Indermaur
	Thomas Wolfinger

Protokoll	Hildegard Wolfinger
-----------	---------------------

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 18/20

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 18/20

1. Revision Zonenplan Gemeinde Balzers
2. Beprobung eines Findlings auf der B.Parzelle Nr. 903, Loch, Balzers – Eingriff in Natur und Landschaft
3. Durchleitungsrecht, B.Parzelle Nr. 1662, Balzers
4. Wohnen im Alter – Auftragserweiterung – Elektroanlagen für das technische Assistenzsystem und die Bewohnerrufanlage – Auftragserteilung
5. Jahreseinkauf Reinigungsmaterial 2020/2021 – Auftragserteilung
6. Ahnenforschung Liechtenstein – Webplattform – Projektgenehmigung und Auftragserteilung
7. Studie Regenbecken Postbongert/Riet – Auftragserteilung
8. Steuerkabelverbindung Wasser- und Abwasserbauwerke
9. Nachträgliche Vergütung eines Förderbeitrages für Natursteinmauern – B.Parzellen Nrn. 1397 und 4467 (vormals B.Parzellen Nrn. 1400 und 1397)
10. Lebenshilfe Balzers e.V. – Budget 2021
11. Finanzen – LMM Quartalsbericht 1/2020
12. Stiftung Haus Gutenberg – Gemeindebeitrag 2020
13. Jungesellinnenverein Balzers – Aufnahme in die Vereinsliste
14. Personelles – Neue Stelle als Projektleiter/in (100 %)
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) – Teil-Vernehmlassung
17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808)

GEMEINDEVORSTEHUNG

Postfach 164
9496 Balzers

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2020 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 18/20

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 18/20 der Gemeinderatssitzung vom 1. April 2020 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 18/20

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 18/20 der Gemeinderatssitzung vom 1. April 2020 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Revision Zonenplan Gemeinde Balzers

Sachverhalt A

Revision Gefahrenkarte Gemeinde Balzers

Die Regierung hat dem Amt für Bevölkerungsschutz den Auftrag gegeben, die Gefahrenkarte landesweit einer Revision zu unterziehen. Die Überarbeitung der Gefahrenkarte Balzers erfolgte im Jahr 2017. Sie wurde am 26. Juni 2018 von der Regierung genehmigt und ist somit behördenverbindlich.

Der Gemeinderat hat am 4. Juli 2018 die Revision der Gefahrenkarte Balzers zur Kenntnis genommen und die Gemeindevorsteherung und Bauverwaltung beauftragt, die Revision der Naturgefahrenkarte im Zonenplan zu übernehmen.

Basierend auf dem Waldgesetz müssen die Gefahren gemäss Gefahrenkarte im „bau- und siedlungsnahen Gebiet“ eigentümerverbindlich im Zonenplan festgelegt werden. Der Gemeinderat Balzers hat diese Festlegungen am 16. Januar 2019 beschlossen und die Zonenplanänderungen sowie die entsprechende Anpassung der Bauordnung vom 21. Januar 2019 bis 20. Februar 2019 öffentlich aufgelegt.

Aufgrund von vorgenommenen Schutzmassnahmen änderte sich die Gefahrensituation in zwei Teilgebieten. Im Zeitraum vom 26. Juni 2018 bis 4. Februar 2020 wurde die Naturgefahrenkarte der Gemeinde Balzers (Balzers Nr. 1) angepasst. Die Anpassungen betreffen das Gebiet Mühle (technisch bedingte Anpassungen) und das Gebiet Oksaboda/ St. Katrina-brunna (Änderungen der blauen und der roten Zone).

Die Regierung hat mit Beschluss vom 11. Februar 2020 diese Änderungen beschlossen und die Gemeinde angewiesen, diese im Zonenplan festzulegen. Aufgrund des materiellen Inhaltes der Änderungen wird für diese Gebiete eine zweite öffentliche Planaufgabe durchgeführt.

Sachverhalt B

Zonenplanänderung Gebiet Egg (B.Parzelle Nr. 1652)

Mit Beschluss vom 16. Januar 2019 hat der Gemeinderat die Zonenplanänderung im Gebiet Egg (B.Parzelle Nr. 1652) beschlossen. Der Zonenplan wurde vom 21. Januar 2019 bis 20. Februar 2019 öffentlich aufgelegt. Irrtümlicherweise wurde der Plan aus der öffentlichen Planaufgabe und mit entsprechendem Vermerk «öffentliche Planaufgabe» unterzeichnet und der Regierung zur Genehmigung zugestellt. Das Amt für Bau und Infrastruktur bittet um Zustellung eines unterzeichneten Plans ohne Vermerk.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen im Gemeinderat unterzeichnet nebst dem Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel neu die Vizevorsteherin Désirée Bürzle anstelle des ehemaligen Vizevorstehers Martin Büchel.

Beschluss (einstimmig)

- A) Der Gemeinderat beschliesst die Revision des Zonenplans der Gemeinde Balzers aufgrund der von der Regierung am 11. Februar 2020 angepassten Naturgefahrenkarte Balzers vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Planaufgabe.
- B) Der Gemeinderat nimmt die erneute Planunterzeichnung des Zonenplans zur Zonenplanänderung Gebiet Egg (B.Parzelle Nr. 1652) zur Kenntnis.

2. Beprobung eines Findlings auf der B.Parzelle Nr. 903, Loch, Balzers – Eingriff in Natur und Landschaft

Die ETH Zürich unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Susan Ivy-Ochs arbeitet an einem vom schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekt zur alpinen Vergletscherung während der letzten Eiszeit. Ziel ist es u. a. neue Erkenntnisse zum zeitlichen Ablauf der Rheintalgletschervorstösse zu gewinnen.

Mit Hilfe der Expositionsdatierung von Findlingen wird versucht, eine Chronologie der Vergletscherung zu erstellen und damit den Zeitraum der maximalen Eisausdehnung und die anschliessenden Gletscherrückzugsphasen besser zu verstehen. Für Expositionsdatierung geeignet sind in situ erhaltene, möglichst grosse (> 1 m³), aus der Umgebung herausragende Findlinge, deren Oberfläche homogen, nicht zu stark geneigt und frei von anthropogenen Störungen ist. Von der Gesteinsoberfläche werden dann, je nach Lithologie, einige hundert Gramm Material für die Datierung entnommen und im Labor aufbereitet. Leider existieren Rheingletscher-Findlinge, die die genannten Anforderungen erfüllen, heute nur noch vereinzelt.

In den beiden Liechtensteiner Gemeinden Schellenberg und Balzers konnten noch zwei für die Forschung geeignete Findlinge ausfindig gemacht werden. Diese Findlinge sind jedoch im Inventar der Naturvorrangflächen von Liechtenstein (1996) als Naturdenkmal ausgewiesen (N1041 L & N0143), weshalb im konkreten Fall ein Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft durchzuführen ist.

Die Bürgergenossenschaft Balzers (Grundeigentümer) hat das Eingeständnis zur Beprobung gegeben.

Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung zwischen Regierung und der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Beprobung des Findlings hat so zu erfolgen, dass ein möglichst geringer Schaden am Findling entsteht. Falls möglich, ist der Findling an einer Stelle zu beproben, welche nicht so gut sichtbar ist (z. B. auf der Rückseite oder in Bodennähe).
- Die Ergebnisse der Beprobung sind dem Amt für Kultur, dem Amt für Umwelt, der Standortgemeinde, dem Eigentümer sowie der breiten Bevölkerung in jeweils geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 16. März 2020 (Antragsmail mit Projektbeschreibung und Auflistung der Standorte sowie ein Beispiel einer Beprobung) sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Die Bauverwaltung beantragt, den Eingriff in Natur und Landschaft für die Beprobung eines Findlings auf der Balzner Parzelle Nr. 903, Loch, Balzers, mit Auflagen zu bewilligen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bewilligt den Eingriff in Natur und Landschaft für die Beprobung eines Findlings auf der Balzner Parzelle Nr. 903, Loch, Balzers, mit Auflagen.

3. Durchleitungsrecht, B.Parzelle Nr. 1662, Balzers

Auf der B.Parzelle Nr. 1661 sind ein Anbau sowie eine wärmetechnische Sanierung des bestehenden Einfamilienhauses beabsichtigt. Im Zuge der Baugesuchsprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende Schmutzwasserleitung im nordöstlichen Eck über die B.Parzelle Nr. 1662, welche sich im Eigentum der Gemeinde Balzers befindet, führt. Ein entsprechendes Durchleitungsrecht wurde seinerzeit nicht vereinbart.

Um diesen Missstand zu beheben und somit eine rechtlich gesicherte Anbindung an die öffentliche Kanalisation zu gewährleisten, soll zwischen den jeweiligen Eigentümern der B.Parzellen Nr. 1661 und Nr. 1662 ein einseitiges Durchleitungsrecht für die Schmutzwasserleitung vereinbart und im Grundbuch eingetragen werden.

Der Verlauf der Leitung ist im Beilageplan zum Dienstbarkeitsvertrag ersichtlich. Aufgrund dessen, dass es sich um das äusserste Eck der B.Parzelle Nr. 1662 handelt, ist mit keinen Einschränkungen zu rechnen. Ein gegenseitiges Durchleitungsrecht ist aufgrund der Lage nicht sinnvoll und wird auch nicht benötigt.

Die Gemeindebauverwaltung hat gegen die Einräumung eines einseitigen Durchleitungsrechts keine Einwände.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 19/20.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Gemeindevorsteher und die Vizevorsteherin zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages betreffend dem Durchleitungsrecht zugunsten der B.Parzelle Nr. 1661 und zulasten der B.Parzelle Nr. 1662.

4. Wohnen im Alter – Auftragserweiterung – Elektroanlagen für das technische Assistenzsystem und die Bewohnerrufanlage – Auftragserteilung

Die Elektroanlagen des Bauprojektes «Wohnen im Alter» wurden als offenes Verfahren ausgeschrieben. Die Offerte der Beck Elektro AG, Schaan, hatte seinerzeit alle Anforderungen und Bedingungen erfüllt und stellte das wirtschaftlichste Angebot dar. Die Vergabe erfolgte im September 2019.

Bereits in der Planung des Bauprojektes «Wohnen im Alter» wurden das technische Assistenzsystem sowie die Bewohnerrufanlage berücksichtigt und die notwendigen Leerverrohrungen wurden bereits am Bau eingelegt.

Das technische Assistenzsystem als auch die Bewohnerrufanlage tragen dazu bei, ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Insbesondere soll ein aktives und gesundes Altern in den eigenen vier Wänden gefördert werden. Damit geht ein Bedarf der Praxis einher, durch umgebungsunterstützte Technologien die Lebensqualität von älteren Menschen mit potentiell steigendem Hilfsbedarf und von Menschen mit existierendem Assistenzbedarf zu steigern und den Lebensraum entsprechend auszugestalten. Mit dem Entscheid der Baukommission, dass der Ausbau im Zuge der Baurealisierung erfolgen soll, wurde die Offerte bei der Beck Elektro AG eingeholt.

Ein wesentlicher Vorteil ist es, wenn sämtliche Elektroinstallationen aus einer Hand kommen. Daher sieht auch das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen die Möglichkeit der Auftragserweiterung vor.

Auftragserweiterung im Rahmen des ÖAWG:

Werkvertrag Elektroinstallationen (Beck Elektro AG, Schaan)	CHF 312'729.00
Auftragserweiterung bis 50 % gemäss Art. 47c Abs. 3)	CHF 156'364.50

Technisches Assistenzsystem (Installation, Programmierung)	CHF 79'626.05
Bewohnerrufanlage	CHF 5'562.80

Auftragserweiterung BKP 230 **CHF 85'188.85**

Die Auftragserweiterung beträgt 27.24 %. Der Grenzwert gemäss ÖAWG von 50 % wird um 22.76 % unterschritten.

Die Bauverwaltung beantragt, die Elektroanlagen für das technische Assistenzsystem sowie die Bewohnerrufanlage an die Beck Elektro AG, Schaan, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

- Die Auftragserweiterung BKP 230 «Elektroanlagen» für das technische Assistenzsystem wird zum Preis von CHF 79'626.05 inkl. MwSt. an die Beck Elektro AG, Schaan, vergeben.
- Die Auftragserweiterung BKP 230 «Elektroanlagen» für die Bewohnerrufanlage wird zum Preis von CHF 5'562.80 inkl. MwSt. an die Beck Elektro AG, Schaan, vergeben.

5. Jahreseinkauf Reinigungsmaterial 2020/2021 – Auftragserteilung

Hauswart Peter Witzig hat dem Gemeinderat eine Zusammenstellung des Jahreseinkaufs 2020/2021 für den Unterhalt und die Reinigung der jeweiligen Objekte zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Voranschlag 2020 ist für den Jahreseinkauf von Reinigungsmaterial ein Betrag von CHF 57'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Jahreseinkauf von Reinigungsmaterial 2020/2021 im Betrage von CHF 47'173.50 inkl. MwSt.

Die Lieferung wird an folgende Firmen vergeben:

Wabool Produkte AG, Baar	CHF 15'853.40 inkl. MwSt.
Landi Wartau, Trübbach	CHF 144.25 inkl. MwSt.
Diversey, Münchwilen	CHF 8'891.75 inkl. MwSt.
Cellon-Trust, Mauren	CHF 9'455.30 inkl. MwSt.
REMA GmbH, Schübelbach	CHF 8'540.35 inkl. MwSt.
CWS-bobo Suisse SA, Glattbrugg	CHF 2'263.90 inkl. MwSt.
KWZ AG, Schlieren	CHF 2'024.55 inkl. MwSt.
Gesamtbetrag	<u>CHF 47'173.50 inkl. MwSt.</u>

Die Lieferung wird wie folgt auf die Gemeindegebäude verteilt:

Primarschule Iramali	CHF 6'028.05 inkl. MwSt.
Altes Gemeindehaus	CHF 578.75 inkl. MwSt.
Altes Schulhaus	CHF 698.50 inkl. MwSt.
Realschule	CHF 5'611.85 inkl. MwSt.
Turnhalle	CHF 1'806.65 inkl. MwSt.
Hallenbad	CHF 2'929.30 inkl. MwSt.
Kirche	CHF 5'000.60 inkl. MwSt.
Tennisgebäude	CHF 1'351.45 inkl. MwSt.
Sportplatzgebäude	CHF 2'159.40 inkl. MwSt.
Mehrzweckgebäude	CHF 1'433.50 inkl. MwSt.
Wasserwerk	CHF 284.75 inkl. MwSt.



Jugendtreff Scharmotz	CHF	1'199.35 inkl. MwSt.
Kindergarten Heiligwies	CHF	1'208.25 inkl. MwSt.
Kindergarten Mariahilf	CHF	484.90 inkl. MwSt.
Kindergarten Iramali	CHF	3'889.80 inkl. MwSt.
Werkhof Neugrüt	CHF	1'584.75 inkl. MwSt.
Alter Pfarrhof	CHF	275.05 inkl. MwSt.
Gemeindesaal	CHF	9'189.75 inkl. MwSt.
Zentrallager	CHF	1'458.85 inkl. MwSt.
Gesamtbetrag	CHF	<u>47'173.50 inkl. MwSt.</u>

6. Ahnenforschung Liechtenstein – Webplattform – Projektgenehmigung und Auftragserteilung

In fast allen Gemeinden Liechtensteins wurden in den vergangenen Jahrzehnten eigene Familienchroniken veröffentlicht, welche die Stämme liechtensteinischer Familien bis ins 17. Jahrhundert enthalten. In Triesenberg, Schaan, Planken, Ruggell, Schellenberg, Mauren, Eschen und Vaduz wurden eigene Stiftungen oder Vereine gegründet, die von den Gemeinden finanziert werden und die Aufgabe haben, die genealogischen Daten der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, zu verwalten und zu veröffentlichen. Neben den in Buchform publizierten Familienchroniken stellen Triesenberg, Ruggell und Schaan diese Daten auch für registrierte Benutzerinnen und Benutzer online zur Verfügung.

Die Vorsteherkonferenz lancierte im Jahr 2016 ein Projekt, die genealogischen Daten der einzelnen Gemeindeprojekte zusammenzuführen und zukünftig gemeinsam zu pflegen. Die Realisierung dieses Vorhabens konnte jedoch aus Datenschutzgründen einige Zeit nicht weiterverfolgt werden. Inzwischen wurde diesem Problem mit dem Datenschutzgesetz vom 1. Januar 2019 (Artikel 28) zur Rechtssicherheit verholten. Im September 2019 hat die Vorsteherkonferenz der Sitewalk Est., Schaan, den Auftrag erteilt, ein Konzept zu erstellen, wie die Gemeinden Liechtensteins zukünftig die Genealogiedaten gemeinsam führen und gemeindeübergreifend verknüpfen können. Daraus ist mittlerweile eine plattformunabhängige Weblösung entstanden.

Mit der Inbetriebnahme dieser webbasierten Datenbank kann die Bearbeitung der Personendaten auf effiziente Art den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Dieses Vorgehen verschafft sich gegenüber der konventionellen Auflage in Buchform viele Vorteile. Zukunftsweisend ist auch die einheitliche Konzeption zur Datenpflege über Gemeindegrenzen hinweg.

Bereits acht Gemeinden des Landes haben sich diesem System angeschlossen oder haben dies noch vor. Die Vorsteherkonferenz hat sich auf die einheitliche Anwendung dieses Datenprogrammes geeinigt.

Im Zuge des Gemeinschaftsprojektes der Gemeinden wurde eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese setzt sich aus sieben Personen zusammen (Gemeindevertretungen, Historikerin, Archivar, Juristin, Informatiker). Ihre Aufgabe ist es unter anderem, eine Geschäftsordnung zu erstellen und Kriterien zur einheitlichen Datenerfassung zu definieren.

Auch die Gemeinde Balzers befasst sich seit längerer Zeit mit der Thematik Ahnenforschung und ist bestrebt, diese voranzutreiben und von reiner privater Forschung in eine sinnvolle öffentliche Form zu bringen. Das momentan einzige genealogische Nachschlagwerk zu Balzers ist ein Manuskript aus dem Jahr 1966 von Fridolin Tschugmell.

Die Gemeinde Balzers möchte an der gemeindeübergreifenden Webplattform zur genealogischen Forschung teilnehmen. Der Gemeinderat wurde am 11. März 2020 darüber informiert und er befürwortete, dass die Gemeinde Balzers zusammen mit den anderen Gemeinden des Landes eine zentrale elektronische Basis mit organisatorischen Regeln für die Bearbeitung der Daten realisiert.

In einem ersten Schritt soll die Webplattform auch für die Gemeinde Balzers bereitgestellt werden. In einem zweiten Schritt soll die Erfassung der genealogischen Daten aus Balzers in die Webplattform organisiert werden. Hier kann unter Umständen auf Daten in bereits bestehenden (privaten) Genealogie-Datenbanken zurückgegriffen werden.

Bei der Sitewalk Est. wurde daher eine Offerte für die Bereitstellung einer Webplattform, auf welche die Daten in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden erfasst und weitergeführt werden können, eingeholt. Gemäss Vereinbarung zwischen den Vorstehern werden die Gesamtkosten zur Hälfte mit einem Sockel und zur anderen Hälfte nach Einwohnerschlüssel auf die teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. Der einmalige Kostenanteil der Gemeinde Balzers für die Erstellung der webbasierten Datenbank beträgt CHF 29'172.00 exkl. MwSt. Die jährlichen Kosten für Hosting und Service-Level betragen CHF 1'950.00 exkl. MwSt.

Ausserdem ist noch mit einem Kostenanteil an der Organentschädigung für die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe zu rechnen. Diese kann bei Bedarf für vertiefte Abklärungen Aufträge auch an Experten vergeben. Durch die Teilnahme mehrerer Gemeinden am Projekt werden die Kosten für die einzelnen Gemeinden eher gering ausfallen. Für Balzers rechnen wir mit insgesamt nicht mehr als CHF 3'000.00 für die Projektarbeit und mit weniger als CHF 1'000.00 pro Jahr für die künftige fachliche Begleitung für den Betrieb der gemeinsamen Webplattform.

Im Voranschlag 2020 ist für die Ahnenforschung ein Betrag von CHF 10'000.00 berücksichtigt. Der Grossteil der Kosten fällt erst im Jahr 2021 an und wird entsprechend ins kommende Budget aufgenommen.

Es wird beantragt, am Gemeinschaftsprojekt der Ahnenforschung Liechtenstein teilzunehmen und den Auftrag für die Bereitstellung einer Webplattform an die Sitewalk Est. zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

- a) Die Gemeinde Balzers nimmt am Gemeinschaftsprojekt der Ahnenforschung Liechtenstein teil.
- b) Der Auftrag für die Bereitstellung einer Webplattform wird zum Preis von CHF 33'518.40 inkl. MwSt. an die Sitewalk Est., Schaan, vergeben.

7. Studie Regenbecken Postbongert/Riet – Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 1. April 2020 den Masterplan Werkleitungskonzept Zentrum zur Kenntnis genommen. Als terminlich definierte Projekte sind aufgeführt:

- Brückenneubau Fürstenstrasse (2020 – 2024)
- Landstrasse Rietstrasse (2021)

Im Zusammenhang mit den baulichen Massnahmen an der Rietstrasse gilt es, zeitnah die Verschiebung des Regenbeckens Postbongert zu konzipieren. Es könnten allenfalls Anpassungen bei der Zuleitung (Abwasser) in der Rietstrasse erforderlich sein.

Das Regenbecken Postbongert wurde im Jahr 1973 gemäss Projekt 'Kuster & Hager' erstellt. Das Einzugsgebiet umfasst gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) das Kanalsystem BE mit einer entwässerten Gebietsfläche von heute 6.23 Hektaren und im Vollausbau eine Fläche von 6.87 Hektaren. Beim bestehenden Becken handelt es sich um ein Durchlaufbecken im Nebenschluss mit einem Inhalt von ca. 80 m³. Das Bauwerk ist gemäss geltenden Bemessungsnormen deutlich zu klein und genügt in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem ist der Anlagenstandort bzgl. Eigentumsverhältnisse, Erschliessung und Lage zur Vorflut ungünstig. Ein Neubau drängt sich kurz-/mittelfristig auf. Im Jahr 2021 ist die Sanierung der Rietstrasse (Strassenbau und Werkleitungen) geplant. Je nach Standort und Beckensystem müssen Werkleitungsmassnahmen für ein neues Regenüberlaufbecken Postbongert berücksichtigt werden.

Um die erforderlichen Massnahmen in der Rietstrasse definieren zu können und eine Grundlage für weitergehende Abklärungen (Baurechtsverhandlungen, Dienstbarkeiten, etc.) zu erhalten, sollen der künftige Bauwerksstandort und das Beckensystem auf Stufe Studie evaluiert werden.

Folgende Leistungen gilt es zu erbringen:

- Aufarbeitung Grundlagendaten
- Ergänzende Gelände- und Werkaufnahmen
- Analyse der Systemhydraulik
- Definition Entlastungskonzept
- Evaluation Bauwerkstyp (Beckentyp – Durchlaufbecken/Verbundbecken)
- Verifikation Entlastungs-/Weiterleitmengen
- Nachweis Beckenvolumen in Abhängigkeit der Weiterleitmengen
- Evaluation von Standortvarianten
- Hydraulische Dimensionierung der Kanäle und Sonderbauwerke
- Massenauszug und Kostenschätzung
- Dokumentation (Bericht/Pläne)
- Projektadministration

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner weist aufgrund ihrer Funktion als GEP-Ingenieur von Balzers vertiefte spezifische Projekt- und Ortskenntnisse aus. Überdies kann das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner diverse Referenzen in vergleichbaren Projektaufgaben vorweisen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der KBOB-Tarifliste mit einem definierten Rabattsatz.

Die Bauverwaltung beantragt, die Ingenieurleistungen für die Studie Regenbecken Postbongert/Riet an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner zu vergeben.

Im Voranschlag 2020 ist die Erarbeitung einer Studie vorgesehen.

Beschluss (einstimmig)

Die Ingenieurleistungen für die Studie Regenbecken Postbongert/Riet werden zum Preis von CHF 33'257.40 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, vergeben.

8. Steuerkabelverbindung Wasser- und Abwasserbauwerke

Um zentral mittels eines Prozessleitsystems (PLS) die Bauwerke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung zu steuern, Messwerte zu registrieren oder zu übermitteln, braucht es eine Verbindung zwischen den Aussenbauwerken und der Leitzentrale. Diese Verbindung wird heute als Glasfaser realisiert.

Wasserversorgung

Die Bauwerke der Wasserversorgung sind alle mit dem PLS verbunden, welches neu im Werkhof Neugrüt stationiert ist. Früher wurden die Verbindungen mittels Kupfer- oder Bleikabel gemacht. Im Jahr 2015 wurde bereits ein Teil der alten Kabel durch leistungsstärkere und störungsunempfindliche Glasfaserleitungen ersetzt.

Im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau Transportleitung Wasser Römerhof – Reservoir Wäldle wurden Kabelschutzrohre eingegraben, damit später die alten Steuerkabel durch Glasfaser ersetzt werden. Diese alten Kabel bestehen noch aus Kupfer und Blei und liegen teilweise ohne Kabelschutzrohre im Erdreich. Betriebsausfälle sind damit mittelfristig vorprogrammiert.

Abwasserentsorgung

Das Regenbecken und Pumpwerk Neugrüt ist via Kupfer- und Glasfaserkabel am Prozessleitsystem (PLS) des Abwasserwerkes Vaduz angeschlossen. Über dieses PLS wird gesteuert, welches Regenbecken nach einem Regenereignis wann entleeren darf. Wenn alle Regenbecken gleichzeitig entleeren würden, käme es zu einer Überlastung des Hauptsam-

melkanals und gesammeltes verschmutztes Abwasser müsste in den Binnenkanal entlastet werden. Dies würde dem Gewässerschutz völlig widersprechen.

Alle anderen Bauwerke der Abwasserentsorgung Balzers melden ihre Betriebswerte an das Regenbecken Neugrüt bzw. damit indirekt an das PLS Abwasserwerk Vaduz. Die Übermittlung erfolgt via Funk oder Mobilfunk. Diese Übermittlungsart ist störungsanfällig, wartungsintensiv und von geringer Leistung. Zudem sind Reparaturen teuer.

Vorarbeiten

Die Idee, dass die Bauwerke der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung mittels besseren Steuerungskabeln erschlossen werden, existiert bereits seit einigen Jahren. Deshalb wurden bei Projekten Kabelschutzrohre als Leerrohrverbindungen verlegt. Davon kann man jetzt profitieren. Ohne Grabenarbeiten kann in diese Leerrohre nun ein Glasfaserkabel eingezogen werden. Bereits neu verlegte Glasfaserkabel wurden so dimensioniert, dass ein Teil der Glasfasern künftig von Wasser- und Abwasserbauwerken genutzt werden kann.

Ansteuerung Wasserbauwerke

Die Steuerkabelverbindung, die gemäss Plan mit „Ausser Betrieb nehmen 2020“ bezeichnet ist, ist in Kupfer und Blei erstellt. Aufgrund des Alters, der Verlegung ohne Kabelschutzrohre direkt im Erdreich und des Zustandes ist es wichtig, dass diese Leitung möglichst bald ausser Betrieb genommen wird. Die entsprechenden Kabelschutzrohre sind bereits vorbereitet.

Auf gemeinsamen Streckenabschnitten mit Abwasserbauwerken stellt die Wasserversorgung das Glasfaserkabel dem Abwasserwerk zur Verfügung. Die Hoheit über das Glasfaserkabel bleibt hiermit bei der Wasserversorgung.

Mit diesem Projektschritt wird das Reservoir Wäldle mittels Glasfaser an das PLS angeschlossen. Hierzu wird benötigt:

- Leitungsabschnitt Reservoir Wäldle bis Regenbecken Mühle: Glasfaserkabel, Länge 835 m, 12 Adern, Single Mode, Typ Huber und Suhner 12-12E9/W(ZNG)Y-Z120
- Leitungsabschnitt Regenbecken Mühle bis Werkhof Neugrüt: Glasfaserkabel, Länge 955 m, 24 Adern, Single Mode, Typ Huber und Suhner 12-12E9/W(ZNG)Y-Z120
- Patch Panels, Anpassung Rack
- Elektroarbeiten
- Anpassung PLS und Steuerung

Ansteuerung Abwasserbauwerke

Beim Werkleitungsbau Winkel bis Römerhof wurde ein Leerrohr mitverlegt. Damit können nun diese Regenbecken mit dem Regenbecken Neugrüt und mit dem PLS des Abwasserwerks Vaduz verbunden werden.

Mit diesem Projektschritt werden nun die Regenbecken Winkel und Mühlesträssle sowie das Regenbecken und Pumpwerk Mühle mittels Glasfaser an das PLS angeschlossen. Hierzu wird benötigt:

- Leitungsabschnitt Regenbecken Winkel bis Regenbecken Mühle: Glasfaserkabel, Länge 760 m, 12 Adern, Single Mode, Typ Huber und Suhner 12-12E9/W(ZNG)Y-Z120
- Leitungsabschnitt Werkhof Neugrüt bis Regenbecken Neugrüt: Glasfaserkabel, Länge 70 m, 12 Adern, Single Mode, Typ Huber und Suhner 12-12E9/W(ZNG)Y-Z120
- Patch Panels, Anpassung Rack
- PC-Arbeitsplatz RB Neugrüt
- Elektroarbeiten
- Anpassung PLS und Steuerung

Kostenschätzung

Das IBB IngenieurBüro Beck hat auf Basis des Projekts eine Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 15 %) erstellt.

Bezeichnung	Wasserwerk	Abwasserwerk	Total
Grabarbeiten zur Anbindung (Notreserve)	5'000.00	5'000.00	10'000.00
Lieferung und Einzug Glasfaser 12 oder 24 Adern	14'000.00	7'000.00	21'000.00
Lieferung Patch Panels, Speisung	500.00	1'000.00	1'500.00
hSL Informatik AG, Balzers (EDV Anbindung)	3'000.00	3'000.00	6'000.00
hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers (Elektroarbeiten)	1'000.00	2'000.00	3'000.00
Züllig Hach Lange, Rheineck (Steuerung Wasser)	6'000.00		6'000.00
Rittmeyer AG, Baar (Steuerung Abwasser)		11'000.00	11'000.00
PLS PC Leitwarte Abwasser Neugrüt		6'000.00	6'000.00
Elektroplanung		5'000.00	5'000.00
Projekt- und Bauleitung (Verfahren)	5'000.00	6'000.00	11'000.00
Unvorhergesehenes ca. 15 %	5'000.00	7'000.00	12'000.00
MwSt. 7.7 % und Rundung	3'000.00	4'500.00	7'500.00
Total Datenverbindung	42'500.00	57'500.00	100'000.00

Im Voranschlag 2020 ist für den Ausbau der Glasfaserverbindung ein Betrag von CHF 150'000.00 vorgesehen.

Ausblick künftige Glasfaserverbindungen

Ausblick Wasserversorgung

Das Grundwasserpumpwerk Rheinau, das Reservoir Oberackerle und die Mengenmessung für das Areal „Oerlikon“ bleiben im Moment mit Kupfer- und Bleikabel verbunden. Diese drei Bauwerke sollen dann auf Glasfaser umgestellt werden, wenn die benötigten Kabelschutzrohre zusammen mit dem Rohrleitungersatz Wasser verlegt werden können. Da diese Transportleitungen ca. 50 Jahre alt sind, wird ein Ersatz wohl mittelfristig stattfinden.

Ausblick Abwasserentsorgung

Im Bereich der Abwasserbauwerke fehlt die Anknüpfung des Regenbeckens Iramali, des PW Gnetsch und des RB Postbongert.

Im Jahr 2020 ist die Ausarbeitung eines Vorprojekts zur Sanierung des Regenbeckens Iramali vorgesehen und im Jahr 2020 ist eine Studie über den Neubau des Regenbeckens Postbongert/Riet geplant. Das Pumpwerk Gnetsch soll im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch steuertechnisch angeschlossen werden.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Projekt Steuerkabelverbindung Wasser- und Abwasserbauwerke.

9. Nachträgliche Vergütung eines Förderbeitrages für Natursteinmauern – B.Parzellen Nrn. 1397 und 4467 (vormals B.Parzellen Nrn. 1400 und 1397)

Die Gemeinde Balzers hat im Rahmen ihrer Ortsplanung die Grundsätze der Gestaltung festzulegen, da das Ortsbild, seine Wahrung sowie dessen Entwicklung und Erhaltung im ureigenen Interesse und Autonomiebereich der Gemeinde liegen.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Bauordnung der Gemeinde Balzers sind Bauten und Anlagen architektonisch gut zu gestalten und haben auf ihre Umgebung Bezug zu nehmen.



Der Zonenplan und die Bauordnung sehen vor, dass der Charakter der historisch gewachsenen Dorfteile Balzers und Mäls zu erhalten und ortsbaulich weiterzuentwickeln sind. Berührt davon sind die im Zonenplan definierte Dorfzone und Dorfkernzone.

Das Ortsbild wird massgeblich von der Umgebungsgestaltung und deren Materialisierung geprägt. Daher wurde auch vom Gemeinderat im März 2020 ein Reglement zur Ortsbildförderung verabschiedet, dass nebst den bestehenden Subventionen weitere ortsbildrelevante Subventionen wie insbesondere die Subventionierung von Natursteinmauern vorsieht.

Für die Ausführung von Natursteinmauern angrenzend an den Strassenraum vergütet die Gemeinde neu einen Betrag von CHF 110.00/m².

Es wurde ein Baugesuch für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Balzner Grundstück Nr. 1400 beim Amt für Bau und Infrastruktur eingereicht. Im Zuge des Bauvorhabens wurde auch die Umgebungsgestaltung auf der B.Parzelle Nr. 1397 saniert. Die gegenständliche Parzelle befindet sich nach gültigem Zonenplan der Gemeinde in der Dorfkernzone. Der Bauentscheid wurde seitens des Amtes für Bau und Infrastruktur mit Auflagen am 14. Dezember 2017 erteilt.

Seitens der Gemeinde wurde unter anderem im Hinblick auf die historisch gewachsene Zone beauftragt, dass die Materialisierung der Stützmauer im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen hat.

Im Zuge des Bauprojektes wurde der Strassenraum und die vorherrschende Natursteinmauer entlang der Pralawisch thematisiert. Die Ausführung konnte schlussendlich auch in Naturstein umgesetzt werden, was zu einem Mehrwert des Ortsbildes führte.

Eine Anfrage hinsichtlich der Förderung von Natursteinmauern vom 31. Oktober 2018 musste seinerzeit verneint werden. Zu diesem Zeitpunkt konnten nur Hopfplästerungen aus Naturstein und Dachziegel gefördert werden. Im Zuge der Erarbeitung des Reglements für Ortsbildförderung wurde die Subventionierung von Natursteinmauern weiterverfolgt und schlussendlich auch im Reglement aufgenommen.

Konkret werden heute für die Natursteinmauer auf der B.Parzelle Nr. 4467 (vormals B.Parzellen Nrn. 1400 und 1397) folgende Beiträge entrichtet:

B.Parzelle Nr. 1397: 12.18 m² * CHF 110.00/m² = CHF 1'339.80

B.Parzelle Nr. 4467: 66.84 m² * CHF 110.00/m² = CHF 7'352.40

Aus Sicht der Bauverwaltung ist der Antrag auf nachträgliche Vergütung des Förderbeitrages zu befürworten. Das Ortsbild im historisch gewachsenen Strassenzug «Pralawisch» wurde aufgewertet.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 19/20.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt für die Erstellung der Natursteinmauer auf der B.Parzelle Nr. 1397 einen nachträglichen Förderbeitrag von CHF 1'339.80.
- b) Der Gemeinderat genehmigt für die Erstellung der Natursteinmauer auf der B.Parzelle Nr. 4467 (vormals B.Parzellen Nrn. 1400 und 1397) einen nachträglichen Förderbeitrag von CHF 7'352.40.

10. Lebenshilfe Balzers e.V. – Budget 2021

Gemäss Art. 27 Sozialhilfegesetz werden die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.

Das Budget der Heime wird von den Sozialorganisationen beim Amt für Soziale Dienste (ASD) eingereicht, vom ASD geprüft und die Regierung definiert das Budget, welches beim Landtag zur Genehmigung beantragt wird. Der Landtag beschliesst das definitive Budget für das Folgejahr für alle Pflegeheime. Nach dem Jahresabschluss wird der jeweilige Gemeindeanteil von der Landeskasse ermittelt und im Rahmen der Lastenausgleichsrechnung Land und Gemeinden den jeweiligen Gemeinden vom Land in Rechnung gestellt.

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

- b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.*

Weiters muss der Gemeinderat gemäss Leistungsvereinbarung betreffend Familienhilfedienstleistungen Pos. 13.1.3 und Anhang 1 dem FHB-Budget zustimmen.

Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat sich am 15. April 2020 mit dem Budget 2021 befasst und beantragt beim Gemeinderat Balzers die Zustimmung. Insbesondere umfasst das Budget 2021 die folgenden, für die Gemeinde relevanten Punkte:

- a) Das Betriebsbudget 2021 für das Pflegeheim Schlossgarten sieht einen von Land und Gemeinden gemeinsam zu erbringenden Defizitbeitrag von CHF 2'161'434.00 vor.
- b) Das allgemeine Investitionsbudget 2021 betreffend Pflegeheim Schlossgarten beträgt CHF 150'000.00, die von Land und Gemeinden gemeinsam getragen werden.
- c) Für die Familienhilfe Balzers rechnet der Verein im Betriebsbudget 2021 mit einem Beitrag der Gemeinde Balzers in Höhe von insgesamt CHF 310'199.00. Davon entfallen CHF 96'519.00 auf die Spitex, CHF 206'380.00 auf die Betreuungsleistungen für Klienten sowie CHF 7'300.00 auf die Unterstützung für den Mahlzeitendienst.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2021 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 2'161'434.00 zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2021 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2021 der Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von insgesamt CHF 310'199.00 zu.

11. Finanzen – LMM Quartalsbericht 1/2020

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 31. März 2020 zur Kenntnis.

12. Stiftung Haus Gutenberg – Gemeindebeitrag 2020

Mit Schreiben vom 26. März 2020 ersucht die Stiftung Haus Gutenberg die Gemeinde um Auszahlung des Gemeindebeitrages 2020 in der Höhe von CHF 110'000.00.

Im Voranschlag 2020 ist für die Stiftung Haus Gutenberg ein Betrag von CHF 110'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig)

An die Stiftung Haus Gutenberg wird für das Jahr 2020 ein Beitrag von CHF 110'000.00 ausbezahlt.

13. Junggesellinnenverein Balzers – Aufnahme in die Vereinsliste

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom Dezember 2013 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Annabelle Wiebach hat den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den «Junggesellinnenverein Balzers» (JVB) eingereicht.

Der «Junggesellinnenverein Balzers» bezweckt insbesondere:

- Die Stärkung der Gemeinschaft von Balzner Junggesellinnen und die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes
- Die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern des JVB
- Durchführung von JVB-Vereinsanlässen und JVB-Veranstaltungen

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des «Junggesellinnenvereins Balzers» in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

14. Personelles – Neue Stelle als Projektleiter/in (100 %)

Die Verwaltung der Gemeinde Balzers ist im Vergleich zu ähnlich aufgestellten Gemeinden personell unterdotiert. Die Erfüllung der Dienstleistungen ist gewährleistet. Aber es gilt, die Abläufe mit modernen Methoden und Instrumenten zu optimieren. Um die Prozesse zu analysieren und nachhaltig zu verbessern, fehlt es an Ressourcen. Auch sind die Prozesse nicht dokumentiert, was insbesondere bei Personalausfällen gewisse Risiken birgt. Das gesamte Formularwesen erfordert eine Vereinfachung und Professionalisierung, um mitunter eine elektronische Abwicklung der Geschäftsfälle zu ermöglichen. Mit der Realisierung der neuen Homepage wird dieses Thema immer dringlicher.

Ebenfalls Bedarf besteht beim Projektmanagement. Sowohl für verwaltungsinterne Vorhaben als auch für Ideen des Gemeinderates fehlen die Kapazitäten, um die Themen aufzugreifen und professionell zu begleiten. Ein qualifizierter Projektleiter/in verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um Lösungskonzepte resp. Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat zu erarbeiten. Konkrete Projekte von der Planung bis zur Umsetzung könnten durch diese Fachperson betreut werden. Auch würde sich eine reelle Entlastung für gewisse Verwaltungsabteilungen abzeichnen, insbesondere für die Bauverwaltung. Bei Vorhaben wie der Dorfplatz übernahme der Projektleiter/in ab einem gewissen Stadium wichtige Koordinationsaufgaben.

Die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ hat sich an der Sitzung vom 26. Februar 2020 mit dem Thema befasst und befürwortet mehrheitlich die Schaffung einer neuen Stelle als Projektleiter/in. Allenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, die Stelle befristet für 3 Jahre zu besetzen. Organisatorisch soll diese Funktion der Stabsstelle Gemeindevorsteherung (Alexander Vogt) untergeordnet werden.

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in der Verwaltung wird vom Gemeinderat kritisch hinterfragt. Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob die Stelle als Projektleiter/in geeignet sei, die Verwaltung insgesamt sinnvoll zu entlasten oder ob nicht besser zusätzliche Unterstützung für die Administration insgesamt ausgeschrieben werden sollte.

Hansjörg Büchel weist darauf hin, dass, es dringend notwendig ist, die Prozesse innerhalb der Verwaltung mit modernen Technologien zu optimieren. Ebenfalls drängt sich die Einführung eines Projektmanagements auf, damit ein systematisches Vorgehen von der Idee bis zur Realisierung gewährleistet ist. Um dies zu erreichen, sei die Leitung von Projekten auf strategischer und operativer Ebene erforderlich. Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für administrative Aufgaben und zur Unterstützung der Bauverwaltung soll geprüft werden.

Zur Sicherstellung eines professionellen Prozess- und Projektmanagements wird beantragt, die Schaffung einer neuen Stelle als Projektleiter/in zu bewilligen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 19/20.

Beschluss (mehrheitlich, 3 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen)

Der Gemeinderat genehmigt die Schaffung einer neuen Stelle als Projektleiter/in (100 %).

15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze

Im Jahr 2021 findet die nächste Moneyval Länderprüfung Liechtensteins statt. Für diese Länderprüfung gilt es, den FATF-Standard in unterschiedlichen Bereichen zu erfüllen. Dabei wird neu auch ein starker Fokus auf die Effektivität der Bestimmungen des nationalen Rechts gelegt werden. Im Rahmen interner Überprüfungen wurde festgestellt, dass in dieser Hinsicht einzelne Nachbesserungen in bestimmten Rechtsbereichen angezeigt sind. Einerseits wurde die Informationspflicht an Berechtigte bzw. von der Rechtshilfemassnahme Betroffene als mögliches Hindernis gegenüber um Rechtshilfe ersuchenden Staaten ausgemacht, andererseits soll das Potenzial für Verfahrensverzögerungen nach der geltenden Strafprozessordnung bzw. dem Rechtshilfegesetz eingeschränkt werden. Ebenso soll ein Verwaltungssystem für gesperrte Vermögenswerte im Einklang mit internationalen Vorgaben entwickelt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine Effizienzoptimierung in den genannten Bereichen erfolgen. Durch die Neufassung von Bestimmungen in der Strafprozessordnung über die Beschlagnahme sowie die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§§ 96 bis 98) werden klarere gesetzliche Regelungen für die Durchführung dieser Zwangsmassnahmen geschaffen.

Im Rechtshilfegesetz wird mit der Einfügung des neuen Art. 58e festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rechtshilfeverfahren eine vorläufige Übermittlung von beschlagnahmten Papieren und Datenträgern erfolgen kann und wie die Ermittlungen der ersuchenden Behörde gegenüber betroffenen Personen geheim gehalten werden können, um nicht die Erfolgchancen des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zu gefährden oder zunichte zu machen.

Durch die Einfügung der neuen §§ 355 bis 355c StPO wird ein Verfahren zur Verwertung von beschlagnahmten und gesperrten Vermögenswerten vorgesehen, das bislang in der liechtensteinischen Strafprozessordnung gefehlt hat.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Rechtshilfegesetz sollen auch dazu beitragen, dass bei der kommenden Moneyval Länderprüfung Liechtensteins die Bereiche "internationale Zusammenarbeit betreffend Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und deren Vortaten" sowie „Einziehung von aus Verbrechen stammenden Vermögenswerten und Gegenständen“ den internationalen Vorgaben entsprechen und eine insofern positive Bewertung erfahren.

Zudem soll eine kleinere Anpassung im Strafgesetzbuch dahingehend erfolgen, dass die sogenannte „Härteklausel“ in § 20a gestrichen wird.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. März 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafbuches, der Strafprozessordnung, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur bis 15. Mai 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur) wird verzichtet.

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) – Teil-Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsfrist für die aktuelle Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist am 13. Januar 2020 abgelaufen (Vernehmlassungsbericht vom 4. Oktober 2019, LNR 2019-1079). In der Zwischenzeit hat sich jedoch ein weiteres wichtiges Anliegen ergeben, welches die Regierung aus Dringlichkeitsgründen in die gegenwärtige Revision aufnehmen möchte. Es handelt sich um die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen. Hier besteht eine Gesetzeslücke, welche es zu schliessen gilt. Auslöser dafür ist das Erdmandelgras. Die neue Regelung soll aber generell zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen gelten, einschliesslich Unkräuter. Die hierfür nötige Schaffung eines neuen Art. 14a LWG bedingt weitere kleinere Anpassungen im LWG, welche ebenfalls Teil dieser ergänzenden Vernehmlassung sind.

Die zusätzliche Vernehmlassung wird zudem dazu genutzt, eine Diskrepanz zwischen dem Landwirtschaftsrecht und dem Personen- und Gesellschaftsrecht zu beheben (Einschränkung der zur Verfügung stehenden Rechtsformen zur Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebs als juristische Person).

Die Ergebnisse der ersten Vernehmlassung (Fristablauf per 13. Januar 2020) und der gegenständlichen zweiten Vernehmlassung werden gemeinsam in einen Bericht und Antrag eingearbeitet und zuhanden des Landtags verabschiedet.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 7. April 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt bis 22. Mai 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt) wird verzichtet.

17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808)

Am 28. November 2018 wurde der konsolidierte Text der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-RL) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit der Novelle will die EU auf das veränderte Marktumfeld und den technologischen Wandel reagieren.

Die überarbeiteten Vorschriften der AVMD-RL gelten nicht mehr wie bislang nur für Fernsehveranstalter und Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, sondern erfassen auch Video-Sharing-Plattformen wie YouTube, Netflix oder Facebook. Diese Plattformen werden in bestimmten Bereichen künftig vergleichbaren Standards unterworfen wie klassische Fernsehsender. Damit wird der veränderten Mediennutzung der Nutzerinnen und Nutzer Rechnung getragen.

Zudem beinhaltet die Novellierung u. a. striktere Regeln zum Jugendschutz und neue Vorschriften, durch die die Mitgliedstaaten künftig sicherstellen sollen, dass in audiovisuellen Medien nicht zu Hass, Gewalt oder Terrorismus aufgerufen wird sowie Bestimmungen, die zur kulturellen Vielfalt des audiovisuellen Sektors in Europa beitragen sollen. Durch die Änderungen soll den Entwicklungen des Marktes Rechnung getragen werden und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu Online-Inhalte-Diensten, dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden.

Die Richtlinie soll in Liechtenstein durch eine Abänderung des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes umgesetzt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. März 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis 17. Juni 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.30 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher


Désirée Bürzle
Vizevorsteherin


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Montag, 25. Mai 2020